

PROKON: Eröffnung des Insolvenzverfahrens rechtskräftig – wichtige Weiche gestellt

Drei Anleger scheiterten mit ihrer Beschwerde gegen den Insolvenzeröffnungsbeschluss bereits auf der ersten Stufe an den formalen Voraussetzungen des Rechtsmittels. Das Landgericht Itzehoe stellte desweiteren fest, dass die Beschwerde auch unbegründet sei: PROKON ist zahlungsunfähig.

Die Beschwerden dreier Genussrechtsinhaber gegen den Insolvenzeröffnungsbeschluss waren bereits unzulässig, so das Landgericht Itzehoe und scheiterten somit bereits aus formalen Gründen. Genussrechtsinhaber sind als Gläubiger nicht berechtigt, ein Rechtsmittel gegen den Insolvenzeröffnungsbeschluss einzulegen. Dieser Schritt ist nach der Insolvenzordnung nur die Schuldnerin selbst vorbehalten, hier der PROKON Regenerative Energien GmbH.

Abgesehen davon wies das Gericht darauf hin, dass die Beschwerde auch unbegründet sei, die PROKON Regenerative Energien GmbH sei zahlungsunfähig im Sinne des Insolvenzgesetzes. Dies ist nochmals eine Bestätigung der Entscheidung des Amtsgerichts Itzehoe vom 01.05.2014.

Der Beschluss zur Insolvenzeröffnung ist nun rechtskräftig, eine Rechtsbeschwerde wurde nicht zugelassen. Damit ist nun zumindest diese Frage abschließend geklärt, rechtzeitig vor der Gläubigerversammlung am 22.07.2014. Der Zug kann nun in die richtige Richtung Fahrt aufnehmen.

STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE

Mit diesem Beschluss des Landgerichtes Itzehoe ist nun zumindest an einer Front eine Entscheidung getroffen worden. Damit ist kurz vor der Gläubigerversammlung wenigstens die Frage der Rangfolge endgültig geklärt, denn auch das war Inhalt des nun rechtskräftigen Insolvenzeröffnungsbeschlusses. Fest steht jetzt also, dass die PROKON Regenerative Energien GmbH insolvent ist und dass sämtliche Genussrechtshaber gleichrangige Forderungen haben.

Anleger, die eine Vertretung und Stimmrechtsausübung durch die KANZLEI GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE in der Gläubigerversammlung am 22.07.2014 im Hamburg wünschen, finden hier die entsprechenden Vollmachtunterlagen.

Vollmacht zur Gläubigerversammlung

Wir bieten eine Vertretung in der Gläubigerversammlung kombiniert mit der Zusendung unseres Newsletters für einmalig nur 30,00 Euro. Bereits seit Anfang des Jahres versenden wir unveröffentlichte Details und Hintergrundinformationen an die bei uns registrierten Anleger.

Wenn Sie weitere Informationen, insbesondere zu den Hintergründen und Einzelheiten des Verfahrens, wünschen, die wir in Abständen direkt versenden, können Sie kostenfrei Ihre Angaben bei uns hinterlegen.

Registrierungsbogen für den Newsletter

Nutzen Sie gerne auch unseren kostenfreien telefonischen Erstkontakt unter 02241 – 1733-24 mit Rechtsanwältin Bahrig.

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg www.rechtinfo.de + www.kapital-rechtinfo.de Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail info@rechtinfo.de
Der Inhalt der Internetsite [kapital-rechtinfo.de](http://www.kapital-rechtinfo.de) und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers und ist keine Finanzanalyse von Finanzinstrumenten i. S. d. § 37d WpHG. Jeder Benutzer ist für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Benutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Benutzer anderer Staaten vorgesehen. **Die Kanzlei GÖDDECKE übernimmt keine Haftung für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse.** Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen, vermögensbezogenen oder andere Empfehlungen oder Ratschläge in irgendeiner Form gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit Sachkenntnis sowie großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (z. B. Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Vermögensberater), die auch u.a. die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. **Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein.** Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als Quelle für rechts- oder/und wirtschaftsbezogene Entscheidung(en).

Quelle: eigener Bericht

15. Juli 2014 (Rechtsanwältin Chiara Bahrig)

Weitere interessante Artikel zu diesem Projekt finden Sie „hier“

PROKON-Unternehmensgruppe – Genussrechte mit stürmischen Aussichten

http://www.kapital-rechtinfo.de/kapital-rechtinfo/archiv/projekte/projekte_p/PROKON-Unternehmensgruppe-Genussrechte-mit-stuermischen-Aussichten.shtml

GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE